
PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Höhere Fachprüfung für Fachexpertin / Fachexperte für Infektionsprävention im Gesundheitswesen

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Fachexpertinnen und Fachexperten für Infektionsprävention im Gesundheitswesen mit eidg. Diplom sind im Rahmen der Strukturen der jeweiligen Institution und innerhalb ihres Kompetenzbereichs verantwortlich für die Überwachung und Prävention von nosokomialen Infektionen und übertragbaren relevanten Infektionskrankheiten (verhüten, erkennen, bekämpfen). Sie handeln bereichsübergreifend in Stabs- und Kaderfunktion.

Sie

- entwickeln Konzepte für Strukturen und Prozesse unter Berücksichtigung des jeweiligen Kontextes.
- werden als Expertinnen oder Experten von verschiedenen Professionen und Bereichen (z.B. Pflege, Aerztinnen und Aerzte, Spitalleitung, Küche, Notfall, Rettungsdienst, Spezialbereiche, bei Neu- und Umbauten) beigezogen.
- leisten Beiträge zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Behandlungsprozess und in der Institution.
- schulen das Personal in Infektionsprävention im Gesundheitswesen.
- arbeiten eng zusammen mit den zuständigen Spitalhygienikerinnen und Spitalhygienikern, Infektiologinnen und Infektiologen, Epidemiologinnen und Epidemiologen, Fachexpertinnen und Fachexperten Hygiene und der Hygienekommission.

Im jeweiligen Umfeld erfüllen sie diese Aufgaben in einer oder mehreren der folgenden Institutionen des Gesundheitswesens, insbesondere:

- Spitäler, psychiatrische Kliniken, Therapie- und Rehabilitationszentren, Langzeitpflegeeinrichtungen;
- Pflegezentren;
- Spitalexterne Pflege;
- Rettungsdienste
- Ambulatorien, Praxen;
- Institute für Sozial- und Präventivmedizin;
- Aus- und Weiterbildungen im Bereich Gesundheit und Soziales;
- Gesundheitsämter.

Sie arbeiten je nach Situation und Aufgabe mit externen Diensten und Institutionen des Gesundheitswesens (nationale, internationale Organisationen, Verbände, Berufsschulen, Forschungsstellen, wie auch lokale Dienste) zusammen oder sind Mitglied interner und/oder externer Kommissionen und Arbeitsgruppen.

Sie gewährleisten mit ihrer Arbeit einen Beitrag zur Sicherheit von Patientinnen und Patienten wie auch des Personals der oben erwähnten Institutionen.

1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Schweizerische Gesellschaft für Spitalhygiene und H+ Die Spitäler der Schweiz.

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 Die Trägerschaft bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich die QS-Kommission selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt – unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Trägerschaft – die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt nach vorgängiger Genehmigung der Trägerschaft die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;

- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmäßige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung einem Sekretariat, welches von der Trägerschaft bestimmt wird, übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 7 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
 - die Prüfungsdaten;
 - die Prüfungsgebühr;
 - die Anmeldestelle;
 - die Anmeldefrist;
 - den Abgabetermin der Diplomarbeit.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:
 - a) einen Abschluss als dipl. Pflegefachfrau HF / dipl. Pflegefachmann HF, einen Bachelor of Science in Pflege FH, einen Bachelor of Science in Geburtshilfe FH (Hebamme), einen Abschluss als dipl. Hebamme SRK, einen Abschluss als dipl. Fachfrau Operationstechnik HF / dipl. Fachmann Operationstechnik HF oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt;

und

- b) Berufspraxis im Gesundheitswesen von mindestens 2 Jahren nach Abschluss der Ausbildung gemäss Ziffer 3.31 a) aufweist,

und

- c) mindestens 1 Jahr Berufspraxis in Infektionsprävention im Gesundheitswesen innerhalb der letzten 5 Jahre in einer Institution des Gesundheitswesens bei einem Anstellungspensum von mindestens 80% aufweist. Ein geringeres Anstellungspensum wird pro rata angerechnet. Das Anstellungspensum muss mindestens 40% betragen und erfordert dann eine Berufspraxis von 2 Jahren.

und

- d) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41, das termingerechte Einreichen einer Disposition, deren Genehmigung sowie die rechtzeitige und vollständige Abgabe der Diplomarbeit.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- Prävention und Überwachung von nosokomialen Infektionen;
- Interventionen bei Infektionskrankheiten in Institutionen des Gesundheitswesens;
- Konzepte zur Infektionsprävention erstellen und weiter entwickeln;
- Schulung, Kommunikation und Beratung;
- Projekte und Veränderungsprozesse.

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Diese sind in der Wegleitung aufgeführt.

3.33 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.

3.34 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens 5 Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld, werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 6 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 20 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die Diplomarbeit und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.
- 4.44 Mindestens eine / einer von den zwei Expertinnen oder Experten darf nicht Dozentin oder Dozent des Prüfungsteils der vorbereitenden Kurse sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Diplomarbeit	schriftlich	vorgängig zu erstellen	2
2 Präsentation der Diplomarbeit mit einem Prüfungsgespräch	mündlich	30 min	1
3 Allgemeine Themen der Infektionsprävention im Gesundheitswesen	mündlich	30 min	2
Total		60 min	

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die QS-Kommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Noten aller Prüfungsteile mindestens 4.0 betragen.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
 - a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
 - a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - d) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der QS-Kommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Fachexpertin / Fachexperte für Infektionsprävention im Gesundheitswesen mit eidgenössischem Diplom**
- **Experte / expert en prévention des infections associées aux soins avec diplôme fédéral**
- **Esperta / esperto nella prevenzione delle infezioni associate alle cure con diploma federale**

Als englische Übersetzung wird « Infection Control Practitioner with Advanced Federal Diploma of Professional Education and Training » empfohlen.

7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

7.21 Das BBT kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Übergangsbestimmungen

9.11 Absolventinnen und Absolventen des bisherigen Lehrganges des SBK Bildungszentrum Zürich und des Espace Compétences SA, Cully sowie der früheren Lehrgänge im Institut romand des sciences et des pratiques de la santé et du social (IRSP), die nach dem 01.01.2000 die Ausbildung absolviert haben, können das eidgenössische Diplom erlangen, wenn sie

- a) den Fähigkeitsausweis „Höhere Fachausbildung Infektionsprävention und Hygiene“, ausgestellt durch das SBK Bildungszentrum oder des Espace Compétences SA oder des IRSP nachweisen können,

und

- b) in der deutschen Schweiz die Zusatzprüfung der Schweizerischen Gesellschaft für Spitalhygiene (SGSH) bzw. in der Westschweiz die Zusatzprüfung der Société Suisse d'infectiologie (SSI), der Société Suisse d'Hygiène Hospitalière (SSHH), der Association Suisse des Infirmières et Infirmiers (ASI) und der Groupe romand d'intérêts communs Soins infirmiers en Prévention de l'Infection (SIPI) und der Espace Compétences SA erfolgreich absolviert haben,

sowie

- c) mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in Infektionsprävention im Gesundheitswesen nachweisen können.

Die QSK definiert das Verfahren zur Erlangung des Diploms gemäss Ziffer 9.1 dieser Prüfungsordnung.

9.12 Wer das Diplom gemäss Ziff. 9.11 erwerben will, hat der QS-Kommission bis 31.12.2017 ein entsprechendes gebührenpflichtiges Gesuch zu stellen. Der Titel kann frühestens nach der ersten Durchführung der Abschlussprüfung gemäss vorliegender Prüfungsordnung erteilt werden.

9.2 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das BBT in Kraft.

10 ERLASS

Die Trägerschaft:

Bern, den

Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner

Der Präsident

Pierre Théraulaz

Zürich, den

Schweizerische Gesellschaft für Spitalhygiene

Der Präsident

Dr. med. Gerhard Eich

Bern, den

H+ Die Spitäler der Schweiz

Der Direktor

Bernhard Wegmüller

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, den

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE

Die Direktorin

Prof. Dr. Ursula Renold